

18.12.2017

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 532 vom 14. November 2017
des Abgeordneten Frank Müller SPD
Drucksache 17/1234

Sieht Bauministerin Ina Scharrenbach keinen Bedarf für rollstuhlgerechten Wohnraum in Essen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit der letzten Novelle der Landesbauordnung, die eigentlich zum 01.01.2018 in Kraft treten sollte, hatte die SPD-geführte Landesregierung 2016 eine verbindliche Quote für rollstuhlgerechte Wohnungen eingeführt. Jeder Neubau mit mehr als acht Wohneinheiten sollte demnach mindestens eine Wohneinheit erhalten, die auch von Rollstuhlfahrern uneingeschränkt genutzt werden kann. Ab 15 Wohneinheiten sollten es zwei Wohnungen sein. Ziel war es, mit einer maßvollen Quote ausreichend Wohnraum für Rollstuhlfahrer zu schaffen.

Mit dem geplanten Moratorium der CDU-geführten Landesregierung würde das Inkrafttreten um ein Jahr verschoben werden, nach aktuellen Meldungen (vgl. WDR 06.11.2017: „NRW-Bauministerin: Keine Quote für Rollstuhl-Wohnungen“) soll die Quote nun gar nicht kommen. Im WDR-Bericht heißt es: „Nach Meinung der Ministerin werde der Wohnungsbau durch die starre Rolli-Quote nur unnötig verteuert.“ Und weiter: „Spezielle Rollstuhl-Wohnungen könnten zudem in staatlichen Bauprojekten entstehen.“

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat die Kleine Anfrage 532 mit Schreiben vom 12. Dezember 2017 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

- 1. Wie hoch ist der Bedarf an rollstuhlgerechten Wohnungen in Essen?**
- 2. Wie viele rollstuhlgerechte Wohnungen gibt es in Essen?**

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Im Zuge der Novelle der Landesbauordnung (BauO 2016), die am 15. Dezember 2016 durch den nordrhein-westfälischen Landtag beschlossen wurde, ist bei Neubauten auch eine Quote

Datum des Originals: 12.12.2017/Ausgegeben: 21.12.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

für die Errichtung rollstuhlgerechter Wohnungen (R-Wohnungen) festgelegt worden. Danach sollen bei mehr als 8 Wohnungen eine Wohnung und bei mehr als 15 zwei sogenannte R-Wohnungen gebaut werden. Diese Festlegungen basieren nicht auf einer konkreten und belegbaren Bedarfsanalyse. Da weder damals noch heute konkrete Bedarfszahlen für einzelne Kommunen vorliegen, kann die Frage nicht beantwortet werden. Die Daten zum Wohnungsbestand liegen der Landesregierung nicht vor.

- 3. Welche „staatlichen“ Bauprojekte sollen den Bedarf an rollstuhlgerechten Wohnungen decken?**
- 4. Wird es eine besondere Förderung geben um die zu erwartenden „staatlichen“ bzw. kommunalen Wohnbauunternehmen in die Lage zu versetzen den Bedarf zu erfüllen und den Ausfall privater Projekte zu kompensieren?**

Im Rahmen der Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus können bereits heute Wohnungen gefördert werden, die den besonderen Anforderungen von Rollstuhlnutzern gerecht werden. Diese Förderung steht allen Bauherren offen, die entsprechende Bauprojekte errichten und die die Fördervoraussetzungen erfüllen.

- 5. Wie begründet die Landesregierung die Ungleichbehandlung von privaten und zum Beispiel kommunalen Wohnbauunternehmen, die gleichsam im Markt bestehen müssen?**

Die in der Anfrage unterstellte Ungleichbehandlung von privaten und kommunalen Wohnungsbauunternehmen bei der Förderung gibt es nicht.